

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ostfildern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.06.2018 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge €	Änderung um (+/-) €	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge €
<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1 Ordentliche Erträge	102.160.900	- 301.280	101.859.620
1.2 Ordentliche Aufwendungen	101.141.460	- 3.682.250	97.459.210
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.019.440	+ 3.380.970	4.400.410
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	1.019.440	+ 3.380.970	4.400.410

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  €	Änderung um  (+/-) €	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge  €
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.912.510	+ 3.528.720	100.441.230
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.900.700	+ 83.750	94.984.450
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.011.810	+ 3.444.970	5.456.780
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.998.960	- 419.170	5.579.790
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.129.800	+ 2.951.570	17.081.370
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 8.130.840	- 3.370.740	- 11.501.580
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 6.119.030	+ 74.230	- 6.044.800
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500.000	0	1.500.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.496.340	- 126.670	1.369.670
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	3.660	+ 126.670	130.330
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 6.115.370	+ 200.900	- 5.914.470

## § 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 1.500.000 € wird nicht verändert.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

5.894.000 €

auf

8.294.000 €

festgesetzt.

## § 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 4.500.000 € wird nicht verändert.

### Nachrichtlich:

Die Hebesätze wurden in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 08.06.2016 und mit Inkrafttreten am 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

1. für die **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
**(Grundsteuer A)** auf **380 v.H.**
  - b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf **395 v.H.**der Steuermessbeträge;
2. für die **Gewerbesteuer** auf **400 v.H.** der Steuermessbeträge.

Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 02.07.2018 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart am 16.07.2018 genehmigt.

Ausgefertigt am 27.07.2018

Christof Bolay, Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.